

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 19/1905 (1907)

Artikel: Eidgenössische Gesetze und Verordnungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-17278>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1905.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903. (Vom 17. Januar 1906.)

Der schweizerische Bundesrat, in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903, betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule, auf Antrag seines Departementes des Innern, beschließt:

Erster Abschnitt. — Grundsätzliche Bestimmungen.

Art. 1. Den Kantonen werden gemäß Art. 27^{bis} der Bundesverfassung zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule verwendet werden gemäß den besondern Zweckbestimmungen von Art. 2 des Gesetzes.

Art. 3. Die öffentliche staatliche Primarschule im Sinne von Art. 27, Absatz 2, der Bundesverfassung und von Art. 2 des Gesetzes umfaßt alle Anstalten und Abteilungen der der staatlichen Leitung und Beaufsichtigung unterstellten Volksschule, insoweit sie einen organischen Bestandteil der obligatorischen Primarschule bilden.

Dabei sind inbegriffen:

- a. Die obligatorischen Ergänzungsschulen (Repetier-, Wiederholungs- und Übungsschulen);
- b. die Mädchenarbeitsschule der obligatorischen Primar- und Fortbildungsschulstufe, sofern die weiblichen Arbeiten für diese Stufe obligatorisch erklärt sind;
- c. die Handarbeitsschulen für Knaben, sofern Kantone oder Gemeinden diesen Unterricht als obligatorisches Fach erklärt haben.

Im übrigen ist für die nähere Bestimmung des Begriffes und Umfanges der obligatorischen staatlichen Primarschule die Schulgesetzgebung der Kantone maßgebend.

Art. 4. Unter die Wirkungen des Bundesgesetzes fallen auch alle öffentlichen staatlichen Schulen und Anstalten für die Erziehung anormaler bildungsfähiger Kinder (wie Anstalten für Geistesschwache, Taubstumme, Epileptische und Blinde) oder verwahrloste Kinder, beides während der Dauer der Schulpflicht.

Art. 5. Wenn Einrichtungen, Veranstaltungen, Anschaffungen u. s. w. neben der Primarschulstufe noch andern Schulstufen oder andern sonstigen Zwecken dienen, so ist die Verwendung des Bundesbeitrages nur in dem Maße zulässig, als dieselben für die Zwecke der Primarschule im Sinne des Bundesgesetzes bestimmt sind.

Zweiter Abschnitt. — Verwendung des Bundesbeitrages.

Art. 6. Die Verwendung des Bundesbeitrages hat sich nach den in Art. 2 des Bundesgesetzes aufgestellten Zweckbestimmungen und den nachstehenden Vollziehungsvorschriften zu richten.

1. Errichtung neuer Lehrstellen.

Art. 7. Der Beitrag darf nur Verwendung finden für:

- a. Die Errichtung einer selbständigen Schule oder Schulabteilung mit Anstellung einer neuen Lehrkraft;
- b. die Errichtung einer selbständigen Schule oder Schulabteilung, auch wenn ihre Leitung einem schon im Amte stehenden Lehrer zu seinen übrigen Verpflichtungen übertragen wird;
- c. die Bestellung einer neuen Lehrkraft für die Führung einer Mehrzahl von Abteilungen der öffentlichen Primarschule im Sinne von Art. 3 dieser Verordnung.

2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern.

Art. 8. Der Beitrag darf nur Verwendung finden für solche Schulhäuser, die für die öffentliche, staatliche Primarschule bestimmt sind. Dabei kommt auch der Bau oder wesentliche Umbau von Lehrerwohnungen in Betracht, gleichviel, ob diese Wohnungen mit dem Schulhaus verbunden oder davon abgetrennt sind.

Wenn im Schulhaus noch Abteilungen anderer Schulstufen Unterkunft finden, oder wenn dasselbe auch andern Gemeindezwecken zu dienen hat, so hat die kantonale Regierung aus der Gesamtsumme der Baukosten den Betrag auszuscheiden, welcher auf die obligatorische staatliche Primarschule entfällt.

Die nämliche Ausscheidung muß in ähnlichen Fällen auch bezüglich der Lehrerwohnungen vorgenommen werden.

Art. 9. Als Grundlage für die Ausmittlung der für den Bundesbeitrag in Betracht fallenden Bausumme gilt die von den zuständigen Organen der Gemeindeverwaltung, beziehungsweise von der Gemeindeversammlung genehmigte Baurechnung. Dabei sind von der Gesamtsumme der Baukosten in Abzug zu bringen:

- a. Ausgaben für Erwerbung von Land, soweit dasselbe nicht als Bau-, Turn- oder Spielplatz benutzt wird, z. B. von Gärten, oder Pflanzland als Bestandteil der Lehrerbesoldung;
- b. Ausgaben für Erstellung von Räumlichkeiten, welche für andere als Schulzwecke bestimmt sind;
- c. Ausgaben für Gratifikationen jeder Art und für Schulhauseinweihung;
- d. der festgestellte Wert (beziehungsweise Erlös) der alten Schullokalitäten mit Umgebung, soweit dieselben nicht weiter öffentlichen staatlichen Primarschulzwecken dienen;
- e. freiwillige Beiträge aus andern öffentlichen Gütern;
- f. für den Bauzweck gespendete Geschenke und Legate.

Art. 10. Als wesentlicher Umbau gelten Bauarbeiten, die eine wesentliche Veränderung des Grund- oder Aufrisses des Gebäudes zur Folge haben, oder

welche eine wesentliche Verbesserung der Baute in schulhygienischer Beziehung bedeuten.

Art. 11. Bei künftigen Schulhausbauten kann der Bundesbeitrag auch für jährliche Teilzahlungen verwendet werden.

3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten.

Art. 12. Die Bestimmungen der Art. 8—11 finden für die Errichtung von Turnhallen und Anlage von Turnplätzen sinngemäße Anwendung.

Art. 13. Die Verwendung der Bundesbeiträge für die Anschaffung von Turngeräten ist zulässig, gleichviel, ob es sich um allgemeine oder individuelle Geräte (Stäbe, Keulen etc.), und ob es sich um die erstmalige Ausrüstung oder Reparaturen oder Ergänzungen handle.

4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien.

Art. 14. Aus dem Bundesbeitrage dürfen bestritten werden Ausgaben für die Heranbildung von Lehrkräften für die Primarschule in folgenden eigenen Anstalten und Kursen:

- a. Staatlichen Lehrerseminarien;
- b. pädagogischen Abteilungen der Kantonsschulen;
- c. Hochschulkursen mit geschlossenem Lehrgang;
- d. öffentlichen staatlichen Kursen, welche die Heranbildung von Arbeitslehrerinnen für die Primarschule zum Zwecke haben.

Art. 15. Insbesondere fallen in Betracht Ausgaben, die an diesen Anstalten für die Lehrerbesoldungen, für die Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln und für Stipendien an die Lehramtskandidaten Verwendung finden.

Kantone, welche ihre Primarlehramtskandidaten in staatlichen Lehrerbildungsanstalten anderer Kantone ausbilden lassen, dürfen die an jene verabreichten Stipendien aus dem Bundesbeitrag bestreiten.

Nicht zu berücksichtigen sind Ausgaben: Für die Verwaltung im allgemeinen, für allfällige mit den Anstalten verbundene Internate, Konvikte oder Gutsbetriebe, überhaupt Ausgaben, die nicht mit dem Zwecke der Heranbildung und Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhange stehen.

Art. 16. Die Kantone sind berechtigt, den Bundesbeitrag auch für die Zwecke der fachlichen oder methodischen Ausbildung der Primarlehrerschaft in besonderen Fortbildungs- oder Wiederholungskursen zu verwenden, und zwar sowohl zur Durchführung der Kurse im allgemeinen, als auch für Beiträge an diejenigen patentierten Lehrer und Lehrerinnen, denen die zuständige kantonale Erziehungsbehörde die Teilnahme gestattet oder welche sie dazu einberuft.

Art. 17. Die Ausgaben für den Bau von Lehrerseminarien fallen in Betracht, soweit es sich dabei um Neubauten, größere Umbauten oder wesentliche bauliche Verbesserungen von staatlichen Lehrerbildungsanstalten und ihrer Annexe (Laboratorien, Turnräumlichkeiten etc.) handelt. Dabei finden die Vorschriften von Art. 8—11 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten.

Art. 18. Unter diese Kategorie fallen alle Arten der Aufbesserung der Besoldungen der Primarlehrerschaft durch die Kantone und die Gemeinden, sei es durch Erhöhung der Grundgehälter, durch Bewilligung oder Aufbesserung schon bestehender Dienstalterszulagen, freiwillige Gemeindezulagen, Aussetzung und Erhöhung von Ruhe- und Altersgehalten, oder durch Zuwendungen an Pensions-, Alters-, Ruhegehalts-, Hilfs-, Vikariats-, Witwen- und Waisenkassen.

Vorbehalten bleiben mit Bezug auf die Leistungen an die vorgenannten Lehrerkassen die besondern Bestimmungen von Art. 24 dieser Verordnung.

6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln.

Art. 19. Als Schulmobiliar im Sinne dieser Verordnung gilt das gesamte Mobiliar, welches zur zweckentsprechenden Ausrüstung des Lehrzimmers in Rücksicht auf seine allgemeine und besondere Zweckbestimmung dient; ebenso gehören dazu die dem Klassenunterricht dienenden allgemeinen Lehrmittel.

7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen.

Art. 20. Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Abgabe der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schüler durch die Kantone und Gemeinden ist nur unter der Bedingung statthaft, daß diese Abgabe völlig unentgeltlich oder zu erheblich ermäßigtem Preise geschieht.

Je nach der Gesetzgebung des Kantons bestimmen die kantonalen Behörden oder die Gemeinde, welche Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise an die Schüler abzugeben seien.

Dabei ist den Kantonen beziehungsweise Gemeinden gestattet, zu entscheiden, ob die Schüler beim Austritt oder beim Übertritt an eine andere Schule Material und Lehrmittel zurückzugeben haben oder nicht.

8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Art. 21. Wenn von Gemeinden oder Korporationen, mit oder ohne Zuschuß seitens des Kantons, Ausgaben für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder der Primarschulstufe gemacht werden, so kann aus dem Bundesbeitrag zur Förderung dieser Bestrebungen finanzielle Nachhülfe eintreten.

Subventionsberechtigt sind namentlich die Ausgaben zum Zwecke allgemeiner Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder, sodann besondere Veranstaltungen, wie Ferienkolonien, Kurkolonien, Ferienmilchkuren, Ferienhorte für primarschulpflichtige Knaben und Mädchen, Kinderhorte etc.

9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 22. Die Ausgaben für Spezial- und Nachhülfeklassen auf der Stufe der Primarschule werden ohne weiteres als Primarschul Ausgaben betrachtet.

Die Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht ist nur dann subventionsberechtigt, wenn sie in zweckentsprechenden öffentlichen staatlichen Erziehungsanstalten (Art. 4 der Verordnung) geschieht.

Die Verwendung des Bundesbeitrages für den Bau von öffentlichen staatlichen Anstalten für die Erziehung von Schwachsinnigen ist statthaft.

Dritter Abschnitt. — Besondere Bedingungen betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages.

Art. 23. Es ist dem Ermessen der Kantone anheimgestellt, zu bestimmen, für welche Zwecke innerhalb der Schranken des vorstehenden zweiten Abschnittes sie den Bundesbeitrag verwenden wollen.

Wenn ein Kanton den Bundesbeitrag ganz oder teilweise den Gemeinden überläßt, so hat er gleichzeitig zu bestimmen, zu welchen Zwecken und in welchem Betrage für jeden einzelnen Zweck die Gemeinden den Bundesbeitrag verwenden sollen.

Die Kantone sind dem Bunde gegenüber dafür verantwortlich, daß die Gemeinden den Bundesbeitrag soweit er ihnen überlassen wird, gemäß den Vorschriften des vorstehenden zweiten Abschnittes verwenden.

Art. 24. Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr sind unzulässig.

Von dieser Bestimmung sind Aufwendungen ausgenommen, welche zur Anlage und Äufnung von Unterstützungskassen, Witwen- und Waisenstiftungen, Pensions-, Alters- und Ruhegehaltsskassen, Vikariatskassen u. s. w. bestimmt sind.

Diese Ausnahme erstreckt sich nur auf diejenigen Institutionen, welche für die Lehrerschaft der öffentlichen staatlichen Primarschule dienen. Sind diese Institutionen für die Lehrerschaft verschiedener Schulstufen oder Schulgruppen gemeinsam bestimmt, so wird die Zuwendung nur anerkannt, wenn der Kanton den Nachweis leistet, daß der Beitrag aus Bundesmitteln tatsächlich nur für die Primarlehrer verwendet wird (Art. 5).

Art. 25. Die Verwendung des Bundesbeitrages soll in der Regel im Rechnungsjahre erfolgen, für das er nachgesucht wurde.

Über die Zulässigkeit einer Ausnahme von dieser Regel entscheidet der Bundesrat endgültig.

Vierter Abschnitt. — Die Rechnungsausweise.

Art. 26. Die Ausrichtung der Bundesbeiträge an die Kantone zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten erfolgt auf Grund der von ihnen einzureichenden Rechnungsausweise.

Art. 27. Diese Rechnungsausweise der Kantone und Gemeinden sind durch die kantonalen Regierungen bis spätestens Ende Juli des folgenden Jahres dem eidgenössischen Departement des Innern einzureichen.

Das eidgenössische Departement des Innern prüft die Ausweise und stellt dem Bundesrat betreffend ihre Genehmigung und die Ausrichtung des Bundesbeitrages Bericht und Antrag.

Art. 28. Als Rechnungsausweise gelten und sind einzureichen:

1. Ein Bericht über die Verwendung des Bundesbeitrages durch den Kanton, beziehungsweise über die Verteilung des Bundesbeitrages an die Gemeinden;
2. eine Zusammenstellung der Einzelverwendung des Bundesbeitrages nach den gesetzlich zulässigen Zweckbestimmungen, und
3. die erforderlichen amtlichen Rechnungsauszüge, aus denen ersichtlich ist, wie viel Staat und Gemeinde für das Primarschulwesen im Rechnungsjahre ausgegeben haben.

Art. 29. Kann durch die Prüfung der Rechnungsausweise, sowie durch die bei den Kantonsregierungen eingeholte Auskunft nicht genügende Klarheit über die Verwendung des Bundesbeitrages gewonnen werden, so wird der Bundesrat die Originalbelege, sowie alle weitere Auskunft einverlangen, welche er nach Lage der Sache für notwendig erachtet.

Art. 30. Die kantonalen Regierungen sind dem Bunde für die Richtigkeit der geleisteten Rechnungsausweise verantwortlich.

Art. 31. Die Auszahlung des Bundesbeitrages an den Kanton findet nach der Genehmigung der Rechnungsausweise durch den Bundesrat statt.

Aus besondern Gründen können ausnahmsweise Vorschüsse auf den Bundesbeitrag gewährt werden.

Fünfter Abschnitt. — Vergleichende Kontrolle der kantonalen Leistungen.

Art. 32. Für die nach Art. 3 des Gesetzes vorgesehene Kontrolle der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1898—1902 gelten folgende Grundsätze:

In Gemeinden, wo die Ökonomie des gesamten Schulwesens zentralisiert und die Verwaltung einheitlich ist, hat eine ziffermäßige Ausscheidung der auf das Primarschulwesen entfallenden Quote der Ausgaben stattzufinden. Wo dies nicht möglich ist, soll die Ausscheidung durch gewissenhafte Schätzung vorgenommen werden.

Als ordentliche Leistungen werden alle direkten und indirekten Verwendungen für die Primarschulen, Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungs-

schulen betrachtet, welche die Leistungsfähigkeit eines regelmäßigen ordentlichen Schulbetriebes zu erhalten oder zu erhöhen geeignet sind und die während einer Reihe von Jahren regelmäßig oder doch periodisch in den Rechnungen wiederkehren.

Im einzelnen gilt folgendes:

- a. Staatsbeiträge sind von den Gemeindeausgaben in Abzug zu bringen;
- b. Naturalleistungen an die Lehrer sind nach ihrem wahren Geldwert in Rechnung zu stellen;
- c. Ausgaben für Schulhausbauten und Reparaturen, sowie Amortisationen und Zinse für Bauschulden sind als ordentliche Leistungen zu behandeln, sofern sie aus den ordentlichen Budgetkrediten des Staates oder der Gemeinden bestritten werden;
- d. von den Verwaltungsausgaben der Kantone und Gemeinden für die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens, ebenso von anderen Auslagen, welche sich nicht ausschließlich, sondern nur teilweise auf die in Art. 2, Absatz 1 des Bundesgesetzes erwähnten Schulanstalten beziehen, ist als ordentliche Leistung eine nach den Verhältnissen festzusetzende proportionale Quote aufzunehmen.

Sechster Abschnitt. — Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 33. Bei Schulhausbauten im Sinne von Art. 8, 10 und 12, die seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903, betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule, bereits erstellt sind, kann der Bundesbeitrag mit ausdrücklicher Genehmigung des Bundesrates ausnahmsweise zur Amortisation der Bauschuld verwendet werden.

Art. 34. In Zweifels- oder Streitfällen über die Anwendung der einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung entscheidet der Bundesrat endgültig.

Art. 35. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Glarus. Kantonales Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule. (Vom 14. Mai 1905.)

§ 1. Der Bund leistet den Kantonen zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge (Art. 1 des Bundesgesetzes).

§ 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche, staatliche Primarschule mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule verwendet werden und zwar ausschließlich für die folgenden Zwecke:

1. Errichtung neuer Lehrstellen;
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern;
3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien;
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten;